

Ärztchammer Hamburg
- Versorgungswerk -
Stadthausbrücke 12 - 20355 Hamburg

Der Kinderzuschlag nach dem Versorgungsstatut der Ärztkammer Hamburg

Die Empfänger/-innen von **Berufsunfähigkeitsrenten** haben für ihre anspruchsberechtigten Kinder stets den Anspruch auf einen Kinderzuschlag. **Altersrentner und Altersrentnerinnen** erhalten den Kinderzuschlag **nur noch für Kinder, die vor dem 01.01.2009 geboren** wurden. Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt 15% der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente des Mitglieds.

Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschlags besteht, wenn Kinder des Mitglieds vorhanden sind, die **das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Kinderzuschlag **längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres** gewährt für diejenigen Kinder, die aufgrund einer **laufenden Schul- oder Berufsausbildung** oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen **kein eigenes Einkommen oder ein Einkommen unterhalb des Höchstbeitrags West zur gesetzlichen Rentenversicherung (zurzeit monatlich 1.131,35 €)** erzielen. Eine Unterbrechung der Ausbildung **bis zu drei Monaten** lässt den Anspruch auf den Kinderzuschlag **nicht** erlöschen. Ein **Praktikum gilt nur dann als Ausbildung**, wenn es nach der einschlägigen Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung **vorgeschrieben** ist. Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. des Bundesfreiwilligendienstes gelten **nicht** als Ausbildung. Unterbrechungen oder Verzögerungen der Ausbildung durch ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst verlängern den Zahlungsanspruch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Die Voraussetzungen für den Anspruch nach dem 18. Lebensjahr sind dem Versorgungswerk durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist auf Anforderung des Versorgungswerks zu erneuern.

Als Kinder im Sinne des Versorgungsstatuts gelten

- die ehelichen Kinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 50. Lebensjahrs des Mitglieds erfolgte und
- die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn Unterhaltspflicht besteht.

Wir bitten Sie um Vorlage folgender Unterlagen, wenn Sie einen Kinderzuschlag beantragen möchten:

- Geburtsurkunde je Kind (in unbeglaubigter Kopie)
- amtliche Lebensbescheinigung je Kind
- Bescheinigung über die Schul- bzw. Berufsausbildung, sofern das Kind älter als 18 Jahre ist (die Vorlage einer Lebensbescheinigung ist dann nicht mehr erforderlich)
- ärztliches Attest, wenn körperliche oder geistige Krankheiten vorliegen
- Nachweis bei nichtehelichen Kindern

Die aufgrund anderer gesetzlichen Grundlagen bestehenden Regeln zum staatlichen Kindergeld der Familienkassen gelten **nicht** für das Versorgungswerk der Ärztkammer Hamburg.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.